Unterlagen für Bauvorhaben

gem. § 15 Anzeigepflichtige Vorhaben

Folgende Vorhaben sind der Baubehörde schriftlich anzuzeigen:

1. Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen:

- a) die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hiedurch
 - Festlegungen im Flächenwidmungsplan, Bestimmungen des NÖ
 Raumordnungsgesetzes 2014, <u>LGBI. Nr. 3/2015</u> in der geltenden Fassung, der Stellplatzbedarf
 für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder, der Spielplatzbedarf, die Festigkeit und Standsicherheit,
 der Brandschutz, die Belichtung, die Trockenheit, der Schallschutz oder der Wärmeschutz
 betroffen werden könnten;
- b) Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze;
- c) die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65);
- d) die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen:
- e) die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;
- f) die Verwendung eines Grundstücks als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBI. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;
- g) die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);

2. Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen:

- a) die Aufstellung von begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;
- b) die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m² auf demselben Grundstück;
- c) die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland;
- d) die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden
- 3. Vorhaben in Schutzzonen und Altortgebieten (30 Abs. 2 Z 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, <u>LGBI. Nr. 3/2015</u> in der geltenden Fassung):
- a) der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 fallen;
- b) jeweils im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes (§ 56)
 - die Aufstellung von thermischen Solaranlagen und von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie die Anbringung von TV-Satellitenantennen und von Klimaanlagen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden:
 - die Aufstellung von Pergolen straßenseitig und im seitlichen Bauwich;
- c) die Änderung im Bereich der Fassadengestaltung (z. B. der Austausch von Fenstern, die Farbgebung, Maßnahmen für Werbezwecke) oder der Gestaltung der Dächer.



Bauanzeige (Formular)

- Zustimmung des Grundeigentümers bei Einfriedung
- Gesicherte Grenzen (Vermessung der betroffenen Grenzen)
- Maßstäbliche Darstellung und Beschreibung (Unterlagen je 2-fach)
 (Lageplan, Länge, Ansicht, Höhe inkl. Belichtungsnachweis und Fundament im Schnitt, eventuell Fotos bei Zaunelementen,...)

Lageplan (in Anlehnung an den § 19 der NÖ BO 2014):

- Größenangaben
- Abstände zu den Grundstückgrenzen
- Bodenverlegte Leitungen (wenn vorhanden)
- Angaben bzgl. des tatsächlichen Bezugsniveau

Schnitt:

- Höhe
- Belichtungsnachweis
- Bezugsniveau
- Fundament im Schnitt

Baubeschreibung:

- Material
- Wie erfolgt die Verankerung im Boden?
- Unterschrift vom Verfasser auf allen Antragsbeilagen

Meldung Baubeginn (Formular)
Meldung Fertigstellung (Formular)